

Benutzungsordnung des gemeindlichen Kinderhauses „Lummerland“ in Uttenreuth ab 01.02.2019

Die Arbeit im kommunalen Kinderhaus „Lummerland“ richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung und den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in der jeweilig gültigen Fassung.

1. Trägerschaft

- (1) Das Kinderhaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Uttenreuth und diese ist Träger der Kindertageseinrichtung. Die Verwaltung wird durch die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth wahrgenommen.
- (2) Das Kinderhaus ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder in den Altersgruppen von 1 Jahr bis zur Einschulung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergänzenden Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Betrieb des Kinderhauses dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

3. Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes, in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch den/die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (Nr. 5) zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben der oder die Personensorgeberechtigte/n verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag und Buchungsbeleg).
Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht.
Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (Nr. 9).
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Gemeinde Uttenreuth (Zusage, Vertrag, etc.).

4. Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung i.V.m. den Regelungen BayKiBiG.

Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kinder nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter/Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (2) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann danach widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (3) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach der Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Absatz 1.
- (4) Der Leitung des Kinderhauses ist vor Aufnahme des Kindes ins Kinderhaus (Krippen-, Kindergartenbereich) die Einsichtnahme in das Vorsorgeheft (U- Untersuchungen) sowie ggf. Kopie der notwendigen Unterlagen zu gewähren.

5. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

6. Abmeldung

- (1) Die Abmeldung (Kündigung) durch den/die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- (2) Die Abmeldung (Kündigung) bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. 08.) zulässig. Eine Kündigung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens zum 31. Mai erfolgen.

7. Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtung ist wie folgt geöffnet:

Mo. – Do.: 07:15 – 16:30 Uhr; Freitag: 07:15 – 16:00 Uhr

	<u>Kinderkrippe</u>	<u>Kindergarten</u>
Bringzeit	7:15 – 8:30 Uhr	7:15 – 8:30 Uhr (Innengruppe) 7.30 – 8:30 Uhr (Außengruppe)
Abholzeiten	12:30 – 12:45 Uhr Mo-Do. 14:00 - 16:30 Uhr Freitag: 14:00 - 16:00 Uhr	12:30 - 12:45 Uhr Mo-Do. 14:00 - 16:30 Uhr Freitag: 14:00 - 16:00 Uhr
Kernzeit	8:30 – 12:30 Uhr	8:30 – 12:30 Uhr

8. Ferienregelung

- (1) Die Ferien werden vom Träger im Benehmen mit den Mitarbeitern und dem Kinderhausteam unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.
- (2) Die Zeiten in den Ferien, in denen das Kinderhaus geschlossen ist werden rechtzeitig bekannt gegeben.
In den Schulsommerferien bleibt die Kindertageseinrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen.
In den Fällen, in denen eine erzieherisch tätige Mitarbeiterin an einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung teilnimmt, wird nach Möglichkeit vom Träger eine Vertretung bestellt. Ist es nicht möglich, wird für die Dauer der Fortbildungsveranstaltung der Betrieb in der Gruppe eingeschränkt. In Ausnahmefällen kann die Kindertageseinrichtung geschlossen werden.
- (3) Die Kindertageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. von der Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

9. Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a) Im Bereich Kinderkrippe:

mehr als 20 Stunden/Wochen,
dabei mehr als 4 Stunden pro Tag.

In der Eingewöhnungsphase (max. 2 Monate) können 10-15 Stunden gebucht werden.
 - b) Im Bereich Kindergarten:

mehr als 20 Stunden/Woche,
dabei mehr als 4 Stunden pro Tag.
- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere

Nutzungsstunden zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam an dem Angebot der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung abzuschließen ist.
- (4) Die Buchung gilt für ein Betreuungsjahr. Änderungen sind im Einzelfall zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.

10. Verpflegung/Essensgeld

- (1) Kinder, die ganztags die Kindertageseinrichtung besuchen, erhalten dort ein Mittagessen. Die Kosten für die Verpflegung sind im Beitrag nicht enthalten, sondern werden gesondert berechnet. Die Höhe der Kosten pro Essen wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Schuldner des Verpflegungsentgeltes (Essensgeld) sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beiträge für das Mittagessen sind von den Personensorgeberechtigten in Form von Abschlägen zu entrichten. Am Ende des Betreuungsjahres erfolgt eine Endabrechnung.

11. Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Der/die Personensorgeberechtigte/n sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst später gebracht werden, muss die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich verständigt werden.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt. Der/die Personensorgeberechtigte/n haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung Sorge zu tragen.
- (3) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übernehmen die Kinder in den Räumen (Anlage) der Kindertageseinrichtung und entlassen sie an der Grundstücksgrenze aus Ihrer Aufsichtspflicht. Auf direktem Weg von der Wohnung zum Kinderhaus und zurück sowie in der Kindertageseinrichtung selbst ist das Kind gesetzlich Unfall versichert.
Abholen durch fremde Personen (Mindestalter 12 Jahre) ist in der Regel nur mit schriftlichem Einverständnis der/des Personensorgeberechtigten möglich. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den Mitarbeiter/innen unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der/des Personensorgeberechtigten kann das Kind durch eine fremde Person abgeholt werden. Das Kind muss persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit in der Tageseinrichtung.

12. Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hauterkrankungen, etc.) oder an dem Befall von Läusen, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden, anzeigepflichtigen Krankheit leidet. Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung bei sämtlichen anzeigepflichtigen Krankheiten von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

13. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) Innerhalb einer dreimonatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) Es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
- c) Das Kind innerhalb des letzten Monats mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat und/oder das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat
- d) Die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kindertageseinrichtungsplatz erhalten haben,
- e) Die Hol- und Bringzeiten wiederholt nicht eingehalten werden,
- f) Die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwider handeln oder die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten bzw. nachhaltig stören.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Beitrag für die letzten beiden Monate nicht entrichtet wurde, bzw. die rechtzeitige Entrichtung mehr als 2-mal angemahnt werden musste.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet.

14. Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Er ist ganzjährig zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der vereinbarten und gebuchten Nutzungszeit (Buchung, Buchungsbeleg) und Betreuungsvertrag.

(2) An Elternbeiträgen werden monatlich erhoben:

Im Bereich Kinderkrippe:

Stundenkategorien	Beitrag 1. Kind (incl. 3,50 € Spielgeld)	Ermäßigter Beitrag (incl. 3,50 € Spielgeld)
2-3 Stunden (Eingewöhnung)	162,00 €	121,50 €
4-5 Stunden	270,00 €	202,50 €
5-6 Stunden	324,00 €	243,00 €
6-7 Stunden	378,00 €	283,50 €
7-8 Stunden	432,00 €	324,00 €
8-9 Stunden	486,00 €	364,50 €
9-10 Stunden	540,00 €	405,00 €

Im Bereich Kindergarten:

Stundenkategorien	Beitrag 1. Kind (incl. 3,50 € Spielgeld)	Ermäßigter Beitrag (incl. 3,50 € Spielgeld)
4 Stunden (nachmittags)		
4-5 Stunden	115,00 €	86,25 €
5-6 Stunden	138,00 €	103,50 €
6-7 Stunden	161,00 €	120,75 €
7-8 Stunden	184,00 €	138,00 €
8-9 Stunden	207,00 €	155,25 €
9-10 Stunden	230,00 €	172,50 €

(3) Der Elternbeitrag ist in voller Höhe bis zum Ablauf des Abmeldetermins zu bezahlen. Der Elternbeitrag ist in 12 Monatsbeiträgen zu begleichen. Der Elternbeitrag ist in der jeweilig festgesetzten Höhe zu Beginn des Monats (1. des Monats) zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde.

(4) Für Kinder die einen Platz im Krippenbereich nutzen, wird, unabhängig vom Alter der Kinder, die Gebühr in der jeweiligen Höhe der gebuchten Nutzungskategorie der Kinderkrippe erhoben. Für Kinder die einen Platz im Kindergartenbereich nutzen, wird unabhängig vom Alter der Kinder die Gebühr in der jeweiligen Höhe der gebuchten Nutzungskategorie des Kindergartens erhoben.

(5) Bei wechselnden Buchungszeiten wird auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5 Tage Woche umgerechnet. Krankheitsbedingte und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bis zu 30 Tage im Betreuungsjahr bleiben unberücksichtigt.

(6) Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.

- (7) Wenn zwei die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen bzw. die Mittagsbetreuung besuchen, zahlt das erste Kind die volle Gebühr, das zweite Kind den reduzierten Beitrag. Bei drei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern in der Familie zahlen alle Kinder, die die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen besuchen, lediglich den reduzierten Beitrag. Die entsprechenden Nachweise für den Kindergeldbezug haben die Eltern zu erbringen.
- (8) Bei Familien mit mehreren Kindern und in sozialen Härtefällen kann vom Träger der Kindertageseinrichtung eine Sonderregelung getroffen werden.
- (9) Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nicht von der wirtschaftlichen Lage der Eltern abhängig. In sozialen Härtefällen kann die Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.
- (10) Schuldner des Elternbeitrags und des Verpflegungsentgeltes (Essensgeld) sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (11) Die von der/den Personensorgeberechtigten mit dem Träger vereinbarte Betreuungszeit gibt den Zeitraum an, für den das Kind regelmäßig (durchschnittlich) die Kindertageseinrichtung besucht. Bei erheblichen Abweichungen von der gebuchten Betreuungszeit (insbesondere bei Überziehung der gebuchten Betreuungskategorie), muss der betreffende Beitrag der tatsächlich genutzten Betreuungskategorie entrichtet werden.
- (12) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrags, wenn der gebuchte Betreuungszeitraum nicht voll ausgenutzt wird. Eine Verrechnung nicht genutzter gebuchter Betreuungszeiten mit Überziehungen der Betreuungszeiten ist ausgeschlossen.

15. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde

- (1) Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

16. Betreuungsrecht; Rauchverbot; Fotografie

- (1) Das Betreten der Kindertageseinrichtung ist Personensorgeberechtigten nur zu den Bring- und Abholzeiten, ansonsten nach Absprache mit der Leitung der jeweiligen Gruppe gestattet.
- (2) In der Kindertagesstätte und in den für die Kinder zugänglichen Außenbereich der Kindertageseinrichtung herrscht Rauchverbot.
- (3) Es ist allen Eltern und Besuchern untersagt im Kinderhaus incl. Außenbereich zu fotografieren. Fotografien von Kindern und Personen sind nur gestattet, wenn vor diesen Personen hierzu ausdrücklich eine schriftliche Einverständniserklärung zu dieser Fotografie erteilt wurde.

17. Auskunftspflicht

- (1) Gemäß Art. 26 a BayKiBiG sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dem Träger der Kindertageseinrichtung folgende Daten mitzuteilen:
- 1) Name und Vorname des Kindes
 - 2) Geburtsdatum des Kindes
 - 3) Geschlecht des Kindes
 - 4) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 - 5) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
 - 6) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
 - 7) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Bei Verstößen droht eine Geldbuße gemäß Art. 26 b BayKiBiG.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Elternbeitrags gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben, oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Verwaltung des Trägers der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung der Unterlagen (z.B. Einkommensnachweise, usw.) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

Die Benutzungsordnung gilt ab 01.02.2019

Uttenreuth, den 20.12.2018

Ruth
1. Bürgermeister
Gemeinde Uttenreuth